

3553 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1972 und das Alkoholabgabegesetz 1973 geändert werden

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll in den gegenständlichen Gesetzen eine Anpassung an die Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 7. Juli 1988 betreffend das Einkommensteuergesetz 1988 bzw. das Körperschaftsteuergesetz 1988 erfolgen. Weiters soll für Garagierungsleistungen eine Anhebung des Steuersatzes von 10 % auf 20 % erfolgen. Für die Leistungen einer großen Zahl von freien Berufen (Ärzte, Rechtsanwälte, Ziviltechniker, Notare, Steuerberater, etc.) soll anstelle des ermäßigten Steuersatzes von 10 % der umsatzsteuerliche Normalsteuersatz von 20 % vorgesehen werden. Bei Reisekosten soll der Vorsteuerabzug nur insoweit gewährt werden, als die Reisekosten ertragssteuerrechtlich als Betriebsausgaben anerkannt werden bzw. die Tages- und Nächtigungsgelder lohnsteuerfrei sind. Ferner soll im Umsatzsteuergesetz der bisherige Kürzungsbetrag für Kleinunternehmer entfallen und für Aufgußgetränke (Kaffee, Tee) der ermäßigte Umsatzsteuersatz normiert werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 11. Juli 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1972 und das Alkoholabgabegesetz 1973 geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 07 11

Karl Schlögl
Berichterstatler

Peter Köpf
Vorsitzender